

**Institutionelles Schutzkonzept
für
alle Einrichtungen
der
pro multis gGmbH**

<i>Konzepte und Leitfäden</i>	Bearbeitung	Kontrolle	Freigabe	Ausgabe	Datum	Seite
<i>Institutionelles Schutzkonzept</i>	<i>Petra Zeleznik Claudia Albrecht</i>	<i>Claudia Kremers- Pomp</i>	<i>Jeroen Houben</i>	<i>Nr. 1</i>	04.05.2023	1 von 30

Inhalt

1. Einleitung.....	3
2. Risikoanalyse / Potenzialanalyse	3
3. Bausteine des Institutionellen Schutzkonzeptes	4
3.1 Persönliche Eignung (§4 PräV O)	4
3.2 Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) und Selbstauskunftserklärung (§ 5 PräV O)	5
3.3 Verhaltenskodex (§ 6 PräV O).....	6
3.4 Beratungs- und Beschwerdewege (§ 7 PräV O)	10
3.5 Qualitätsmanagement (§ 8 PräV O)	11
3.6 Aus- und Fortbildung (§ 9 PräV O).....	11
3.7 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen (§ 10 PräV O)	12
4. Notfall- und Krisenmanagement	13
4.1 Handlungsleitfäden.....	14
4.2 Umgang bei Verdacht.....	15
5. Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes.....	16
6. Abschluss / Inkrafttreten / Nachhaltigkeit.....	18
7. Literatur/Quellenangaben	19
Anlagen	20

<i>Konzepte und Leitfäden</i>	Bearbeitung	Kontrolle	Freigabe	Ausgabe	Datum	Seite
<i>Institutionelles Schutzkonzept</i>	<i>Petra Zeleznik Claudia Albrecht</i>	<i>Claudia Kremers- Pomp</i>	<i>Jeroen Houben</i>	<i>Nr. 1</i>	04.05.2023	2 von 30

1. Einleitung

Die Erstellung eines schriftlichen Institutionellen Schutzkonzeptes ist durch die „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ aus dem Jahr 2014 vorgegeben. In den Ausführungsbestimmungen steht, dass jeder kirchliche Rechtsträger institutionelle Schutzkonzepte für seine Zuständigkeitsbereiche zu erstellen hat. Er hat die Aufgabe den Prozess zu initiieren, zu koordinieren und die Umsetzung zu gewährleisten. Ziel und Auftrag der Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Bistum Aachen ist, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sich in allen Bereichen und in unseren Einrichtungen sicher fühlen können. Wir wollen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entwickeln und leben können. Wir wollen gemeinsam mit allen Beteiligten eine Kultur der Achtsamkeit und des Vertrauens schaffen und die Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu einem festen Bestandteil unserer Arbeit machen.

Für die Kindertagesstätten und Familienzentren der pro multis gGmbH wurde auf Grundlage der Präventionsordnung das hier vorliegende Institutionelle Schutzkonzept entwickelt.

2. Risikoanalyse / Potenzialanalyse

Für alle Einrichtungen der pro multis gGmbH gibt es ein Handlungskonzept. Dieses ist in jeder Einrichtung im Kinderschutzordner aufzufinden. Hier wird detailliert über den Auftrag des Kinderschutzes, die Bedeutung der Erziehungspartnerschaft mit den Familien und den Aufbau eines Netzwerkes mit unterschiedlichen Kooperationspartnern geschrieben. Bestandteil dieses Konzeptes ist auch ein Kapitel zum Thema Umgang mit sexuellen Übergriffen und dem Verdacht auf sexuellen Missbrauch.

Dieses Konzept wird regelmäßig von den Kinderschutzbeauftragten der einzelnen Gebiete und der Präventionsfachkraft überprüft und überarbeitet (zuletzt im Dezember 2022).

Unsere Präventionsfachkraft ist hauptamtlich für unser Unternehmen tätig.

Allen Mitarbeitenden ist die Präventionsfachkraft mit ihren Kontaktdaten bekannt

Kontakt: Claudia Kremers-Pomp

kinderschutz@pro-multis.de

<i>Konzepte und Leitfäden</i>	Bearbeitung	Kontrolle	Freigabe	Ausgabe	Datum	Seite
<i>Institutionelles Schutzkonzept</i>	<i>Petra Zeleznik Claudia Albrecht</i>	<i>Claudia Kremers- Pomp</i>	<i>Jeroen Houben</i>	<i>Nr. 1</i>	04.05.2023	3 von 30

Sie leitet den Arbeitskreis Kinderschutz indem regelmäßig Inhalte, Fallbeispiele, Neuerungen und Netzwerke ausgetauscht und vertieft werden.

Zudem werden externe Fachkräfte eingeladen. Alle Kinderschutzbeauftragten, sowie die Koordinatoren der Familienzentren gehören diesem Arbeitskreis an.

Eine Namensliste der Kinderschutzbeauftragten in den einzelnen Gebieten befindet sich im Kinderschutzordner.

Die Präventionskraft gemäß §12 ist auch insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII Abs.4. Sie ist Ansprechpartnerin bei allen Fragen der Prävention:

- Beratung bei Fällen von Missbrauch und übergriffigem Verhalten von Schutzbefohlenen,
- Beratung bei Fällen von Missbrauch und übergriffigem Verhalten von Mitarbeitenden,
- Lotsenfunktion bei Fragen rund um die Weiterleitung oder Vermittlung von therapeutischen Maßnahmen,
- Lotsenfunktion bei den Verfahrenswegen bei Verdachtsmeldungen und Präventionsfachkraft gemäß §1.

Neueingestellten Mitarbeitenden wird dieser Handlungsleitfaden durch eine Kinderschutzbeauftragte vorgestellt, so dass alle Mitarbeitenden in den Einrichtungen den gleichen Wissensstand haben. So wird auch verdeutlicht, dass das Thema Kinderschutz kein Tabu ist und in den Teams offen darüber gesprochen wird.

Eine einrichtungsspezifische Risiko- und Potenzialanalyse findet sich im organisationalen Schutzkonzept jeder Einrichtung wieder. Dieses wird regelmäßig überprüft und angepasst.

3. Bausteine des Institutionellen Schutzkonzeptes

3.1 Persönliche Eignung (§4 PräVO)

Bei der pro multitis gGmbH und in den dazugehörenden Einrichtungen werden nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Schutzbefohlenen betraut, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die notwendige persönliche Eignung verfügen. Personen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch oder dem kirchlichen Recht verurteilt sind, werden nicht eingesetzt. In Vorstellungs- und Erstgesprächen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Ehrenamtlichen wird über den Präventionsansatz informiert und unsere

<i>Konzepte und Leitfäden</i>	Bearbeitung	Kontrolle	Freigabe	Ausgabe	Datum	Seite
<i>Institutionelles Schutzkonzept</i>	<i>Petra Zeleznik Claudia Albrecht</i>	<i>Claudia Kremers- Pomp</i>	<i>Jeroen Houben</i>	<i>Nr.1</i>	04.05.2023	4 von 30

Position dargelegt. Die Bewerber:innen werden darauf hingewiesen, dass sie ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, unseren Verhaltenskodex durch Unterschrift anerkennen und eine Grundschulung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt wahrnehmen müssen. Auch die schon länger bei uns Beschäftigten, müssen sich an diesen Kriterien messen lassen. Daher sind alle bereits in der Thematik geschult und nehmen alle fünf Jahre an entsprechenden Fortbildungen teil. Wir, die Gebietsleitungen in Zusammenarbeit mit der Präventionsfachkraft, halten es für notwendig, dass unser Umgang miteinander immer wieder reflektiert, überprüft und weiterentwickelt wird und Bedingungen geschaffen werden, die das Risiko von sexualisierter Gewalt minimieren.

3.2 Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) und Selbstauskunftserklärung (§ 5 PräVO)

Es besteht die Vorlagepflicht eines EFZ für alle, die mit minderjährigen Schutzbefohlenen zu tun haben. Ein neues, aktuelles EFZ muss alle fünf Jahre vorgelegt werden. Ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss oder nicht, hängt nicht vom Beschäftigungsumfang ab, sondern von Art, Dauer und Intensität (Nah- und Abhängigkeitsbereich) des Kontaktes mit Minderjährigen bzw. erwachsenen Schutzbefohlenen. Grundlage der Entscheidung ist die Einschätzung, wann ein besonderes Vertrauensverhältnis entsteht. Die pro multis gGmbH entscheidet gemäß der gesetzlichen und vertraglichen Bindung, welche Personen/-gruppen ein EFZ vorlegen müssen. Die so erstellte Liste wird regelmäßig überprüft. Mit Einführung der PräVO sind bei der pro multis gGmbH in den letzten Jahren EFZ von allen zu dem Zeitpunkt bereits bei uns Arbeitenden eingefordert worden. Bei Neueinstellung gilt das EFZ als Eingangsvoraussetzung. Wir geben darüber hinaus schriftliche Informationen mit allen relevanten Punkten an die Hand, die die geltenden Standards beschreiben (PräVO, Leitlinien, Verhaltenskodex etc.). Die Vorlage der EFZ wird durch die Gebietsleitung dokumentiert. Somit ist der Datenschutz gewährleistet. Die Gebietsleitungen sind dafür verantwortlich, dass nach fünf Jahren ein aktuelles EFZ vorgelegt wird.

Es werden nur sexualrelevante Einträge erhoben. Das EFZ wird nur dokumentiert und nicht in die Personalakte genommen, sondern dem Mitarbeitenden zurückgegeben. Neben dem EFZ gibt es die Selbstauskunftserklärung, die einmalig vorzulegen ist. In dieser unterschreiben alle Mitarbeitenden, dass sie nicht wegen einer Straftat verurteilt sind und auch kein Ermittlungs- oder Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Diese Selbstauskunft beinhaltet auch die Pflicht, den Träger unmittelbar darüber zu informieren, wenn ein Ermittlungsverfahren gegen die eigene Person eingeleitet wurde (vgl. Arbeitshilfe Bistum Aachen, S. 11).

<i>Konzepte und Leitfäden</i>	Bearbeitung	Kontrolle	Freigabe	Ausgabe	Datum	Seite
<i>Institutionelles Schutzkonzept</i>	<i>Petra Zeleznik Claudia Albrecht</i>	<i>Claudia Kremers- Pomp</i>	<i>Jeroen Houben</i>	<i>Nr. 1</i>	04.05.2023	5 von 30

Die Selbstauskunftserklärung wird der Personalakte zugeführt.
Der geltende Verhaltenskodex wird ebenfalls durch Unterschrift anerkannt.

3.3 Verhaltenskodex (§ 6 PräVO)

Der Verhaltenskodex der pro multis gmbH beschreibt Grundhaltungen, die zum eigenverantwortlichen Handeln ermutigen und dafür Orientierung geben. Zu einem Grenzen achtenden Umgang miteinander, gehören insbesondere Aussagen zu Achtsamkeit, Wertschätzung, Respekt, Transparenz in Arbeits- und Handlungsabläufen und einer offenen Kommunikationskultur. Gibt es bei der Umsetzung der Regeln eine Ausnahme, muss diese zeitnah, nachvollziehbar und transparent mit der ständigen Vertretung der Leitung (sVdL), ggfs. der Gebietsleitung und dem Kollegium kommuniziert werden. Die Grundstrukturen des Verhaltenskodexes wurde in alle Einrichtungen der pro multis gmbH gegeben und wird dort partizipatorisch weitergeführt.

- Grundhaltung

Als Mitarbeiter:in einer katholischen Tageseinrichtung für Kinder, bin ich in besonderer Weise verpflichtet, Mädchen und Jungen in ihren Rechten zu stärken, sie vor Verletzungen zu schützen und ihre körperliche und seelische Unversehrtheit zu gewährleisten. Die mir anvertrauten Kinder haben das Recht auf eine sichere Einrichtung. Ich wende keine offene und subtile Form von Gewalt, Grenzverletzungen oder Übergriffen an. Auch werde ich diese nicht wissentlich dulden oder zulassen. Dazu gehören:

- verbale Gewalt (herabsetzen, abwerten, bloßstellen, ausgrenzen, bedrohen)
- jede Form von körperlicher Gewalt
- sexuelle Gewalt und sexuelle Ausnutzung
- Ausnutzung von Abhängigkeiten

Mein pädagogisches Handeln ist transparent, nachvollziehbar und entspricht fachlichen Standards. Jedes Kind wird in seiner Individualität anerkannt und ich respektiere das Recht des Kindes auf Selbstbestimmung.

- Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz

„In der Arbeit mit Schutzbefohlenen bin ich mir meiner besonderen Rolle als Vorbild, als Vertrauensperson und meiner Autoritätsstellung bewusst. Ich missbrauche dieses Machtverhältnis nicht, sondern verpflichte mich dazu, meine Machtposition nicht auszunutzen“. Einzelgespräche und Angebote finden nur in den dafür vorgesehenen Räum-

<i>Konzepte und Leitfäden</i>	Bearbeitung	Kontrolle	Freigabe	Ausgabe	Datum	Seite
<i>Institutionelles Schutzkonzept</i>	<i>Petra Zeleznik Claudia Albrecht</i>	<i>Claudia Kremers- Pomp</i>	<i>Jeroen Houben</i>	<i>Nr. 1</i>	04.05.2023	6 von 30

lichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Berufliche und private Kontakte werden von mir getrennt, Beziehungen zu den Kindern und den Familien gestalte ich entsprechend meines Auftrages als Mitarbeiter:in einer Tageseinrichtung für Kinder. Kinder dürfen nicht unter Druck und/oder Zwang dazu verpflichtet werden, Dinge geheim zu halten.

- Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Von daher muss jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter angepassten Umgang geprägt sein. „Ich passe meine Sprache und meine Wortwahl meiner Rolle an. Ich achte auf meine nonverbale Kommunikation, dass auch hier ein achtsamer, wertschätzender Umgang stattfindet. In keiner Form des Miteinanders verwende ich sexualisierte Sprache. Ebenso dulde ich keine abfälligen Bemerkungen und Bloßstellungen, auch nicht unter den Kindern. Schutzbefohlene nenne ich bei ihrem Vornamen. Spitznamen verwende ich nur, wenn der/die Betreffende das möchte. Kosenamen wie z. B. Schätzchen oder Mäuschen verwende ich nicht.“

- Angemessenheit von Körperkontakten

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen und werden auch nicht grundsätzlich verboten. Allerdings müssen sie altersgerecht sein und dürfen das pädagogisch bzw. pflegerisch sinnvolle und notwendige Maß nicht überschreiten. „Ich achte die individuelle Grenze und die persönliche Intimsphäre jedes Kindes, d. h. ich respektiere den Willen der Schutzbefohlenen ausnahmslos, auch und vor allem die Ablehnung! Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. „Mit körperlichen Berührungen gehe ich zurückhaltend um und auch nur, wenn das Kind dies wünscht oder die Situation es zur Abwehr einer Bedrohung (z. B. Straßenverkehr, tätliche Auseinandersetzungen unter Schutzbefohlenen) erfordert. Ich nähere mich dem Kind von vorne und überrasche es nicht (z.B. beim Zurechtschieben der Mütze von hinten). Ebenso schreite ich bei unangemessenem Körperkontakt unter Schutzbefohlenen ein. Mir ist bekannt, dass körperliche Annäherung in Verbindung mit Belohnung oder Bestrafung verboten sind.“

<i>Konzepte und Leitfäden</i>	Bearbeitung	Kontrolle	Freigabe	Ausgabe	Datum	Seite
<i>Institutionelles Schutzkonzept</i>	<i>Petra Zeleznik Claudia Albrecht</i>	<i>Claudia Kremers- Pomp</i>	<i>Jeroen Houben</i>	<i>Nr. 1</i>	04.05.2023	7 von 30

- Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das ich in allen Situationen wahren werde. Ich akzeptiere die vorgegebenen klaren Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Schutzbefohlenen, als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen KollegInnen zu achten und zu schützen. Die Kinder werden allein gewickelt (ohne das Beisein anderer Kinder oder Erwachsener). Äußert ein zu wickelndes Kind den authentischen Wunsch, nicht alleine gewickelt werden zu wollen, ist das Wickeln in einer Kleingruppe (2-3 Kinder) möglich. Unterstützung beim Toilettengang wird nur nach vorheriger Absprache mit dem Kind gegeben.

- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie muss pädagogisch sinnvoll und altersadäquat erfolgen. „Ich sensibilisiere die Kinder und Familien für eine verantwortungsvolle Nutzung der digitalen Medien und sozialen Netzwerke. Gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing beziehe ich Stellung und schreite ein. Mir ist bekannt, dass jedwede pornographischen Inhalte, egal in welcher Form, nicht erlaubt sind. In meinem professionellen Umgang mit Medien ist mir die Beachtung des geltenden Datenschutzes und der Intimsphäre selbstverständlich.

- Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen sind keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder zu selbstbewussten, freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Schutzbefohlenen zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben. „Belohnungen und Geschenke an Einzelne werde ich – wenn überhaupt – nur in einem geringen Maße vergeben und ohne, dass daran eine Gegenleistung geknüpft ist.“

<i>Konzepte und Leitfäden</i>	Bearbeitung	Kontrolle	Freigabe	Ausgabe	Datum	Seite
<i>Institutionelles Schutzkonzept</i>	<i>Petra Zeleznik Claudia Albrecht</i>	<i>Claudia Kremers- Pomp</i>	<i>Jeroen Houben</i>	<i>Nr. 1</i>	04.05.2023	8 von 30

- Erzieherische Maßnahmen

Erzieherische Maßnahmen sind so gestaltet, dass die persönlichen Grenzen der Kinder nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und plausibel sind. Die logische Folge ist für alle Beteiligten erkennbar. „Bei erzieherischen Maßnahmen steht das Wohl der Schutzbefohlenen im Vordergrund. Deswegen Sorge ich dafür, dass Maßnahmen im direkten Zusammenhang mit der Regelverletzung stehen und angemessen sind. Jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt und wird von mir auch nicht angewendet.“ (Siehe Anlage 1: Definitionen Grenzverletzung, Übergriff und Gewalt).

- Umgang mit Fotos von Kindern

Auf die Nutzung eines privaten Handys mit integrierter Kamera verzichte ich. Auf meinem Handy sind keine Bilder von Kindern der Tageseinrichtung gespeichert.

- Selbstverpflichtung

Ich informiere mein Kollegium, die ständige Vertretung der Leitung (sVdL) und ggfs. die Gebietsleitung über besondere Belastungssituationen und unterstütze sie im Alltag. Ich achte auf einen wertschätzenden, respektvollen Umgang im Team. Meinungsverschiedenheiten und Konflikte werden gemeinsam und konstruktiv gelöst.

Ich achte auf angemessene Kleidung, die meiner Rolle als pädagogische:r Mitarbeiter:in einer Tageseinrichtung für Kinder entspricht.

Ich achte auf meine körperliche und emotionale Gesundheit und nehme gesundheitliche Beeinträchtigungen ernst. Ich hole mir bei Bedarf rechtzeitig Unterstützung, wenn ich an meine psychischen und/oder physischen Grenzen komme. In den Einrichtungen können Codewörter festgelegt werden, bei deren Verwendung ein Kollege/ eine Kollegin sofort Unterstützung in der für ihn/sie belastenden Situation erhält.

Ich bin bereit, meine fachliche Kompetenz regelmäßig zu erweitern. Hierfür nutze ich die bereitgestellten Angebote wie Fortbildungen, Supervision, fachliche Beratung und Fachliteratur. Ich informiere mich über die Verfahrenswege bei Grenzverletzung, sexualisierten Übergriffen und sexuellem Missbrauch. Im Verdachtsfall kontaktiere ich umgehend die entsprechende Gebietsleitung und hole mir gegebenenfalls Beratung und Unterstützung ein.

<i>Konzepte und Leitfäden</i>	Bearbeitung	Kontrolle	Freigabe	Ausgabe	Datum	Seite
<i>Institutionelles Schutzkonzept</i>	<i>Petra Zeleznik Claudia Albrecht</i>	<i>Claudia Kremers- Pomp</i>	<i>Jeroen Houben</i>	<i>Nr. 1</i>	04.05.2023	9 von 30

- Weiteres Verfahren

Der Verhaltenskodex wird von jedem Mitarbeitenden der pro multis gGmbH durch Unterschrift anerkannt. Dies ist die verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung bzw. Beauftragung zur Tätigkeit. Die jeweilige Gebietsleitung trägt Sorge dafür, dass die unterzeichnete Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex dokumentiert und datenschutzkonform verwahrt wird. Bei Bekanntwerden von Regelverletzungen und Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende werden immer und zuerst Gespräche mit den jeweils Beteiligten geführt. Nach Prüfung der Situation wird entschieden, ob die Präventionsfachkraft mit einbezogen wird. Je nach Ergebnis werden Präventions-Nachschulungen angesetzt, unter Umständen kommt es zum (zeitweisen) Aussetzen der Tätigkeit im Arbeitsbereich oder zum Abbruch der Zusammenarbeit, notfalls auch zur Einleitung eines Verfahrens. Unser Verhaltenskodex ist Aufforderung zur ständigen Selbstprüfung, er legt Regeln fest und gibt unseren Mitarbeitern Sicherheit. Er wird in regelmäßigen Abständen (mindestens alle 5 Jahre) überprüft.

3.4 Beratungs- und Beschwerdewege (§ 7 PräVO)

Von Bedeutung ist die Beteiligung der Kinder, um ihre Rechte zu stärken. Beteiligung bedeutet, dass Kinder über Ereignisse mitbestimmen und entscheiden können, die ihr gemeinsames Leben in ihrer Einrichtung betreffen. Beteiligung bedeutet auch, dass die pädagogischen Fachkräfte sich für die Ideen und Wünsche der Kinder interessieren und ihnen aktiv zuhören. Kinder erleben so Wertschätzung und werden ermutigt die eigenen Wünsche/ Ideen mitzuteilen.

Beteiligung bedeutet nicht, alle Entscheidungen ausdiskutieren. Selbst- und Mitbestimmung bedeutet, dass die Kinder in festgelegten Rahmen weitere Regeln mitbestimmen. So wird die Eigenverantwortung der Kinder gefördert, Verantwortung für das Leben in einer Gemeinschaft zu übernehmen.

Neben dem Recht auf Beteiligung haben Kinder auch das Recht sich zu beschweren. Die Anliegen der Kinder werden gehört und ernst genommen. Kinder, die sich selbst für ihre Rechte und Bedürfnisse einsetzen können, sind besser vor Gefährdungen geschützt. Das ernst nehmen der Anliegen der Kinder regt die Mitarbeitenden an, die eigene Arbeit, Strukturen und Abläufe sowie das eigene Verhalten zu reflektieren. In jeder Beschwerde steckt Entwicklungspotential. Im Rahmen des Institutionellen Schutzkonzeptes werden Beschwerdewege aufgezeigt. Damit wollen wir sicherstellen, dass

<i>Konzepte und Leitfäden</i>	Bearbeitung	Kontrolle	Freigabe	Ausgabe	Datum	Seite
<i>Institutionelles Schutzkonzept</i>	<i>Petra Zeleznik Claudia Albrecht</i>	<i>Claudia Kremers- Pomp</i>	<i>Jeroen Houben</i>	<i>Nr.1</i>	04.05.2023	10 von 30

Misstände von allen Betroffenen benannt werden können. Die Koordinatoren der Familienzentren erstellen eine Broschüre „Programm der pro multis Familienzentren“, in der alle Unterstützungsangebote der Einrichtungen aufgeführt sind. Diese ist für alle Eltern und Familien zugänglich. Wie und wo eine Beschwerde möglich ist, wird von uns so veröffentlicht, dass auch Kinder oder Schwerbehinderte es jederzeit erfahren und verstehen können. Jede Beschwerde wird direkt bearbeitet, so dass eine zeitnahe Rückmeldung erfolgen kann.

Im Bistum Aachen gibt es dazu einheitliche Handlungsleitfäden. Diese sind allen Mitarbeitenden der pro multis gGmbH im Handlungskonzept „Kinderschutz“ zugänglich. In jeder Einrichtung ist dieses Handbuch vorhanden. Darin werden alle erforderlichen Schritte benannt. Durch entsprechende Schulungen wissen die Kinderschutzbeauftragten der Gebiete und die zuständige Präventionsfachkraft, was zu tun ist, wenn es trotz aller Vorkehrungen und Umsicht zu Vermutung oder Verdacht auf sexualisierte Gewalt in einer unserer Einrichtungen kommt. Sie sind daher die erste Anlaufstelle und werden als Lotse die weiteren Schritte einleiten.

3.5 Qualitätsmanagement (§ 8 PräVO)

Das Institutionelle Schutzkonzept mit allen dazu notwendigen Maßnahmen wird nicht einmalig und dauerhaft erstellt. Handelnde Personen wechseln, neue Entwicklungen stellen auch neue Herausforderungen an die Präventionsarbeit. Die laufende Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes soll in der pro multis gGmbH eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, der Wertschätzung und der Grenzachtung nachhaltig fördern und dauerhaft festigen. Zur weiteren Prävention von sexualisierter Gewalt in unseren Einrichtungen, bei strukturellen Veränderungen, spätestens jedoch alle fünf Jahre wird unser Schutzkonzept überprüft und gegebenenfalls überarbeitet. Bei einem Personalwechsel stellen wir rechtzeitig sicher, dass die Schutzaufgaben in andere Hände gelegt werden. Ideen, Kritik und Anregungen können jederzeit formlos bei den Gebietsleitungen, den Kinderschutzbeauftragten oder der Präventionsfachkraft vorgebracht werden.

3.6 Aus- und Fortbildung (§ 9 PräVO)

Grundschulungen zum Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ sind für haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätige verpflichtend. Die Intensität der Schulung (3 bis 12

<i>Konzepte und Leitfäden</i>	Bearbeitung	Kontrolle	Freigabe	Ausgabe	Datum	Seite
<i>Institutionelles Schutzkonzept</i>	<i>Petra Zeleznik Claudia Albrecht</i>	<i>Claudia Kremers- Pomp</i>	<i>Jeroen Houben</i>	<i>Nr.1</i>	04.05.2023	11 von 30

Stunden) hängt davon ab, wieviel Kontakt eine Person zu Schutzbefohlenen hat oder welche Leitungsaufgabe ihr zukommt. Die Grundschulungen sensibilisieren für das Thema und machen die Verantwortung jeder/jedes Einzelnen deutlich. Sie vermitteln Fachwissen zum Thema sexualisierte Gewalt, zeigen Verfahrenswege im Falle einer Vermutung oder eines Verdachts auf und geben Raum, das eigene Handeln zu reflektieren. Wir informieren unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gründlich über Prävention gegen sexualisierte Gewalt und informieren auch regelmäßig über entsprechende Schulungsangebote. Wir sorgen dafür, dass alle an entsprechenden Schulungen teilnehmen. Die Teilnahme wird jeweils dokumentiert. Schulungen erfolgen spätestens alle fünf Jahre oder bei Bedarf, z.B. Neueinstellungen.

Wir schulen alle hauptamtlichen Mitarbeiter durch eine 12stündige Schulung, nebenberufliche Mitarbeiter besuchen eine 6stündige Präventionsschulung durch eine externe Fortbildungsstelle, z.B. Familienbildungsstätte. Wir dokumentieren, indem wir den Fortbildungsnachweis in die Personalakte aufnehmen (in Kopie). Wir fordern erneut zu einer Schulung auf, indem wir Termine der Präventionsschulungen veröffentlichen und die Mitarbeitenden namentlich benennen, die eine solche Veranstaltung besuchen müssen.

3.7 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen (§ 10 PräVO)

Jedes Kind hat das Recht gesund und geschützt aufzuwachsen. Dafür sind nicht nur die Eltern und Familien verantwortlich, sondern auch wir als Gemeinschaft, in der Kinder groß werden, leben und lernen. An vielen dieser Orte lernen sie auch uns als Teil der Kirche, als Gemeinschaft des Glaubens kennen. Den Kindern müssen ihre Rechte erklärt werden.

<i>Konzepte und Leitfäden</i>	Bearbeitung	Kontrolle	Freigabe	Ausgabe	Datum	Seite
<i>Institutionelles Schutzkonzept</i>	<i>Petra Zeleznik Claudia Albrecht</i>	<i>Claudia Kremers- Pomp</i>	<i>Jeroen Houben</i>	<i>Nr. 1</i>	04.05.2023	12 von 30



Wir wollen Kinder gezielt in ihrer Wahrnehmung, ihrem Selbstbewusstsein und in ihrer Handlungsfähigkeit stärken. Es geht um respektvollen und Grenzen achtenden Umgang in der Begegnung miteinander sowie um einen verantwortungsvollen Umgang mit Medien.

Wir wollen Kinder so stark machen, dass sie **NEIN** und **STOP** sagen können!

Dies geschieht u. a. durch Medien, wie der „Starken Kinderkiste“, PETZE-Institut für Gewaltprävention gGmbH. Diese wurde angeschafft und wird durch Fortbildungen an die Mitarbeitenden weitergeleitet.

4. Notfall- und Krisenmanagement

Bei der Vorstellung des ISK werden die Handlungsleitfäden 1-3 (Anlagen 4-6) ausführlich mit den Mitarbeitenden in den Einrichtungen besprochen. Es wird festgelegt, wer bei einem Verdachtsfall erster Ansprechpartner ist und eine Vertretung benannt. Die Namen der Präventionsfachkraft und der insofern erfahrenen Fachkraft (sowie deren Kontaktdaten) sind für alle Mitarbeiter frei zugänglich. Die Mitarbeitenden erhalten die Definitionen (Anlage 1 Definitionen: Grenzverletzung, Übergriff und Gewalt) und

Konzepte und Leitfäden	Bearbeitung	Kontrolle	Freigabe	Ausgabe	Datum	Seite
Institutionelles Schutzkonzept	Petra Zeleznik Claudia Albrecht	Claudia Kremers- Pomp	Jeroen Houben	Nr. 1	04.05.2023	13 von 30

werden aufgefordert, sich mit diesen im Team auseinanderzusetzen und so das eigene Verhalten zu reflektieren.

Liegt ein Verdachtsfall vor, wird als erstes die ständige Vertretung der Leitung informiert. Diese informiert die Gebietsleitung. Durch die Gebietsleitung erfolgt umgehend eine Meldung an die Geschäftsführung.

Für jede Einrichtung werden die Ansprechpartner und Verantwortlichen im Vorfeld namentlich beauftragt. Sie sind allen Mitarbeitenden der Tageseinrichtung bekannt.

Ein eigener Ablauf für Krisenfälle wird entwickelt und im OSK thematisiert.

4.1 Handlungsleitfäden

In unserem Kinderschutzordner finden alle Mitarbeiter passgenaue Handlungsleitfäden.

Folgende Inhalte sind enthalten:

- Dokumentationsbögen/Kopiervorlagen:
Für die pädagogische Arbeit unabdingbar sind die Dokumentationsbögen und Kopiermaterialien, die die Arbeit zu diesem Thema erleichtern können. Einige sind dem Materialheft „SO FRÜH- Soziale Frühwarnsysteme in NRW“ entnommen, das auch kostenlos bezogen werden kann. Gegliedert sind sie in die Bereiche: Verlaufsprotokoll; Kindesbeobachtung; Elterngespräche; Fachdienstgespräche; Anfrage und Rückmeldung an die Tageseinrichtung (z.B. des Kinderarztes); Gesprächsprotokoll
- Ablaufschema bei Kindeswohlgefährdung
- Schweigepflichtentbindung
- KiWo-Skala (Kita) VSJ Einschätzungsskala als standardisiertes Dokument für alle Einrichtungen (Download über Kita plus möglich, vom Bistum Aachen vorgeschrieben)
- Verfahren für den Umgang mit Hinweisen auf Gefährdung des Kindeswohls in kath. Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Aachen (bereits in den Einrichtungen)

<i>Konzepte und Leitfäden</i>	Bearbeitung	Kontrolle	Freigabe	Ausgabe	Datum	Seite
<i>Institutionelles Schutzkonzept</i>	<i>Petra Zeleznik Claudia Albrecht</i>	<i>Claudia Kremers- Pomp</i>	<i>Jeroen Houben</i>	<i>Nr. 1</i>	04.05.2023	14 von 30

- neue Broschüre „Augen auf Hinsehen und Schützen“ <https://deref-web.de/mail/client/C2cBYICosRE/derefferrer/?redirectUrl=https%3A%2F%2Fwww.bistum-aachen.de%2Fexport%2Fsites%2FBistum-Aachen%2Fportal-bistum-aachen%2FPraevention%2F.galleries%2Fdownloads%2FHandreichung-Aachen-Kinder-und-Jugendliche-web.pdf>
- Das Institutionelle Schutzkonzept mit Handreichung zur gewaltfreien Erziehung in der KiTa (bereits in den Einrichtungen)
- Formular: Meldung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt und an den LVR

4.2 Umgang bei Verdacht

Nach Bestätigung einer akuten Kindeswohlgefährdung, siehe Handlungsleitfäden in den Anlagen 4-6 und im Kinderschutzordner der pro multis gGmbH, erfolgt eine Meldung gemäß §47 SGB VIII zu einem Ereignis von der zuständigen Gebietsleitung.

<https://formulare.lvr.de/lip/form/display.do?%24context=85C13C4D5C35F1428CE>
[D](#)

Gleichzeitig sind die Missbrauchsbeauftragten vom Bistum Aachen zu informieren.

Kontaktdaten: Bischöflichen Generalvikariat

Fachstelle Prävention, Intervention

Mechthild Böltig

Tel.: 0241-452-348

Mechthild.boelting@bistum-aachen.de

Im Falle einer Vermutung ist es wichtig, keinerlei Informationen an Dritte weiter zu geben, um dem/die Mitarbeiter:in vor einem möglicherweise falschen Verdacht zu schützen.

Richtet sich der Verdacht gegen eine:n Mitarbeiter:in, ist diese:r zum eigenen Schutz und zum Schutz der Kinder freizustellen, bis zur Klärung der Sachlage.

Je nach Falllage, ziehen wir als Träger, einen rechtlichen Beistand hinzu.

<i>Konzepte und Leitfäden</i>	Bearbeitung	Kontrolle	Freigabe	Ausgabe	Datum	Seite
<i>Institutionelles Schutzkonzept</i>	<i>Petra Zeleznik Claudia Albrecht</i>	<i>Claudia Kremers- Pomp</i>	<i>Jeroen Houben</i>	<i>Nr. 1</i>	04.05.2023	15 von 30

Vor jeder öffentlichen Stellungnahme ist der diözesane Verantwortliche für Öffentlichkeits- und Pressearbeit rechtzeitig zu informieren.

Kontakt Daten: Frau Marliese Kalthoff

Leiterin Stabsabteilung Kommunikation

Pressesprecherin des Bischofs und des Bistums

Tel.: 0241-452243

E-Mail: marliese.kalthoff@bistum-aachen.de

Dieser berät Träger und Einrichtungsleitungen auch in der Frage, wie Eltern (bzw. die Öffentlichkeit) Informationen darüber erhalten, wie sexualisierte Gewalt aufgedeckt wurde und welche Schritte unternommen wurden, bzw. geplant sind. Bei Missbrauchshandlungen ist es zum Schutz der Betroffenen besonders wichtig, keine Detailinformationen darüber nach außen dringen zu lassen.

Die Mitarbeitenden und alle Beteiligten befinden sich nach einem solchen Vorfall in einer Irritation und benötigen Orientierungshilfen. Durch Hinzuziehung einer Traumatherapeutischen Fachkraft finden alle Beteiligten Unterstützung.

Kontakt Daten: Monika Lambrecht

Supervision im Team

Tel.: 0241-452-561

E-Mail: monika.lambrecht@bistum-aachen.de

Möglicherweise ist auch die Verstärkung durch eine zusätzliche personelle Ressource sinnvoll und notwendig.

Die Kinder brauchen klare Informationen darüber, dass der Täter/die Täterin nicht zurückkommt und möglichst schnell, ein normaler Alltag in der KiTa einkehrt.

5. Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes

Die Entwicklung und Umsetzung des Schutzkonzeptes liegt in der Verantwortung des Trägers und im Weiteren bei der jeweiligen Gebietsleitung.

<i>Konzepte und Leitfäden</i>	Bearbeitung	Kontrolle	Freigabe	Ausgabe	Datum	Seite
<i>Institutionelles Schutzkonzept</i>	<i>Petra Zeleznik Claudia Albrecht</i>	<i>Claudia Kremers- Pomp</i>	<i>Jeroen Houben</i>	<i>Nr. 1</i>	04.05.2023	16 von 30

Die Entwicklung und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes wird in den jeweiligen einrichtungsspezifischen organisationalen Schutzkonzepten konkretisiert. Die jeweilige Gebietsleitung/ständige Vertretung der Leitung hat die Aufgabe, mit allen Mitarbeitenden an den Entwicklungsprozessen des org. Schutzkonzeptes zu arbeiten und dieses auch im pädagogischen Alltag umzusetzen.

Es gibt verschiedene Erfolgsfaktoren für die Umsetzung des Präventionskonzeptes. Dazu gehören u.a.:

- Die **Offenheit** sich mit dem Thema Prävention auseinander zu setzen.
- Wer für Grenzverletzungen sensibilisiert wurde, ist in der Lage sich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen einzusetzen (**Sensibilisierung**).
- **Haltung der Achtsamkeit**
Durch die Auseinandersetzung mit dem Thema entsteht eine Haltung achtsam miteinander umzugehen, anders hinzusehen und sich mit dem eigenen Verhalten und dem Verhalten anderer auseinander zu setzen.
- Die so entstandene Haltung zeigt sich auch in einer **respektvollen und wertschätzenden Sprache**.
- Wer sich seiner (beruflichen) Rolle bewusst ist, achtet im Umgang mit anderen Personen auf ein angemessenes Nähe - Distanz - Verhältnis (**Grenzen achten**).
- **Selbstreflexion**
Ein sensibler Umgang mit den Grenzen Anderer und mit den eigenen Grenzen bedarf der offenen und ehrlichen Reflexion.
- **Beteiligung**
Partizipation gehört zu den Grundprinzipien der Tageseinrichtungen. Der erste Schritt, um sichere Orte für Kinder zu schaffen, ist es, diese ernst zu nehmen und sie nach ihren Bedürfnissen und Grenzen selbst zu fragen und/oder sie durch sensible Beobachtung wahrzunehmen.
- **Netzwerke**
Es gibt bereits viele praxistaugliche Vorlagen, niemand ist mehr allein unterwegs. Es bedarf der Klärung, wo der eigene Auftrag Grenzen hat und wann weitere Institutionen und/oder Personen in Anspruch genommen werden.
- **Kollegialer Austausch**
Gerade in Krisensituationen oder bei unklaren Verdachtsmomenten ist die kollegiale Beratung oder die fachliche Beratung einer insofern erfahrenen Fachkraft oder eine Beratung durch Mitarbeitende der Beratungsstellen ein wichtiger Schritt hin zu Handlungssicherheit, um die eigene Einschätzung zu bestätigen oder zu entschärfen.

<i>Konzepte und Leitfäden</i>	Bearbeitung	Kontrolle	Freigabe	Ausgabe	Datum	Seite
<i>Institutionelles Schutzkonzept</i>	<i>Petra Zeleznik Claudia Albrecht</i>	<i>Claudia Kremers- Pomp</i>	<i>Jeroen Houben</i>	<i>Nr.1</i>	04.05.2023	17 von 30

- Handlungssicherheit

Für jede Einrichtung gibt es einen Handlungsleitfaden, damit die einzelnen Schritte „sehen / urteilen / handeln“ und die jeweiligen Ansprechpartner allen bekannt sind.

Prävention bedeutet nicht nur vorbeugend, sondern auch im Ernstfall richtig zu agieren.

6. Abschluss / Inkrafttreten / Nachhaltigkeit

Dieses vorliegende Schutzkonzept wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Es ist gültig bis 31.12.2028.

Die inhaltlichen Entscheidungen des Konzeptes werden bereits umgesetzt bzw. werden, wie angegeben, in den nächsten Wochen in die Praxis übertragen.

Das ISK wird Anfang 2023 mit den Gebietsleitungen, der MAV, den Koordinatoren der Familienzentren, der Präventionsfachkraft sowie den Kinderschutzbeauftragten besprochen und unterschrieben. Die laufende Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes soll eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, der Wertschätzung und der Grenzachtung nachhaltig fördern und dauerhaft festigen. Dies ist unser Anliegen.

Alle nötigen Anlagen, Handlungsleitfäden und weitere Informationen zum Institutionellen Schutzkonzept finden Sie im Ordner:

Prävention im Bistum Aachen, Arbeitshilfe institutionelles Schutzkonzept für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Gemeinschaften der Gemeinden im Bistum Aachen, Herausgegeben vom Bistum Aachen, Januar 2017

Auf unserer Internetseite finden Eltern und Interessierte den Hinweis auf unser Institutionelles Schutzkonzept im Rahmen des Kinderschutzes.

<i>Konzepte und Leitfäden</i>	Bearbeitung	Kontrolle	Freigabe	Ausgabe	Datum	Seite
<i>Institutionelles Schutzkonzept</i>	<i>Petra Zeleznik Claudia Albrecht</i>	<i>Claudia Kremers- Pomp</i>	<i>Jeroen Houben</i>	<i>Nr. 1</i>	04.05.2023	18 von 30

7. Literatur/Quellenangaben

- Bistum Aachen, Prävention im Bistum Aachen, Arbeitshilfe institutionelles Schutzkonzept, für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Gemeinschaften der gemeinden im Bistum Aachen, Aachen, Januar 2017, 2019
- Informationen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen, Bistum Aachen Koordinationsstelle zur Prävention von sexualisierter Gewalt, Aachen, 03. Auflage, Oktober 2022
- Arbeitshilfen Institutionelles Schutzkonzept der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft NW e.V.

<i>Konzepte und Leitfäden</i>	Bearbeitung	Kontrolle	Freigabe	Ausgabe	Datum	Seite
<i>Institutionelles Schutzkonzept</i>	<i>Petra Zeleznik Claudia Albrecht</i>	<i>Claudia Kremers- Pomp</i>	<i>Jeroen Houben</i>	<i>Nr. 1</i>	04.05.2023	19 von 30

Anlagen

1. Definitionen: Differenzierung Grenzverletzung, Übergriff und Gewalt 21
2. Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex 25
3. Formular zur Dokumentation der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis (EFZ) 26
4. Handlungsleitfaden 1: Was tun... bei der Vermutung, ein Kind oder Jugendlicher ist Opfer sexualisierter Gewalt geworden? 27
5. Handlungsleitfaden 2: Was tun... wenn eine/e Minderjährige/r von sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung berichtet? 28
6. Handlungsleitfaden 3: Was tun... bei verbalen oder körperlich- sexuellen Grenzverletzungen zwischen Teilnehmer/-innen 29
7. Abbildung: für eine Kultur der Achtsamkeit 30

<i>Konzepte und Leitfäden</i>	Bearbeitung	Kontrolle	Freigabe	Ausgabe	Datum	Seite
<i>Institutionelles Schutzkonzept</i>	<i>Petra Zeleznik Claudia Albrecht</i>	<i>Claudia Kremers- Pomp</i>	<i>Jeroen Houben</i>	<i>Nr. 1</i>	04.05.2023	20 von 30

Anlage 1: Definitionen:

Differenzierung Grenzverletzung, Übergriff und Gewalt

Grenzverletzung

Maßstäbe der Bewertung eines Verhaltens als grenzverletzend sind sowohl objektive Faktoren, als auch das jeweilige subjektive Erleben des Kindes.

Im pädagogischen Alltag sind Grenzverletzungen nicht ganz zu vermeiden, da sie beispielsweise durch eine unbeabsichtigte Berührung oder Bemerkung von Mitarbeitenden passieren können.

Im Folgenden werden einige Beispiele aufgeführt:

körperliche Grenzverletzungen können sein:

- Kind auf den Schoß ziehen
- Kind über den Kopf streichen
- nach dem Wickeln dem Kind einen Kuss geben
- Kind ohne Ankündigung den Mund/ die Nase abputzen
- Kind muss beim Essen probieren

verbale Grenzverletzungen können sein:

- im Beisein des Kindes über das Kind sprechen
- im Beisein von Kindern über ein Kind abwertend sprechen
- Vermittlung von tradierten Geschlechterrollen (z.B. „Was hast du denn da an? Das sind doch Mädchen/Jungensachen.“)
- Sarkasmus oder Ironie benutzen (solche Aussagen können verunsichern, da sie von Kindern nicht verstanden werden)

nonverbale Grenzverletzungen können sein

- Kind streng/böse/abfällig anschauen
- Kind ignorieren

<i>Konzepte und Leitfäden</i>	Bearbeitung	Kontrolle	Freigabe	Ausgabe	Datum	Seite
<i>Institutionelles Schutzkonzept</i>	<i>Petra Zeleznik Claudia Albrecht</i>	<i>Claudia Kremers- Pomp</i>	<i>Jeroen Houben</i>	<i>Nr. 1</i>	04.05.2023	21 von 30

- Kind „stehenlassen“ (z.B. sich etwas Anderem zuwenden, wenn das Kind zum wiederholten Male etwas erzählt)

Übergriff

Übergriffe unterscheiden sich von den Grenzverletzungen dadurch, dass sie nicht zufällig oder aus Versehen passieren. Sie sind Ausdruck einer respektlosen Haltung gegenüber Kindern, grundlegender fachlicher oder persönlicher Defizite im Sozialverhalten oder fachlicher Mängel, welche nicht, wie bei grenzverletzendem Verhalten, allein durch Reflexion und Sensibilisierung korrigierbar sind.

Beispiele für übergriffiges Verhalten:

körperliche Übergriffe können sein

- Kind solange sitzen lassen, bis es aufgegessen hat
- Separieren des Kindes (z.B. in die Ecke stellen)

verbale Übergriffe können sein

- Kind mit lauter Stimme oder barschem Ton ansprechen
- Kind mit Befehlston ansprechen
- Vorführen des Fehlverhaltens (z.B. den anderen Kindern vom Fehlverhalten erzählen, damit sie das Kind beschimpfen oder auslachen sollen)

nonverbale Übergriffe können sein:

- Kind auf eigene Taten reduzieren (z.B. schon voraussagen, welches Verhalten das Kind zeigen wird)
- Vorführen eines Kindes vor anderen (z.B. wenn es sich mit nasser Hose den anderen Kindern zeigen muss)
- Kind mit voller Windel abholen lassen
- Pflegesituation in einem unzureichend geschützten Bereich

Konzepte und Leitfäden	Bearbeitung	Kontrolle	Freigabe	Ausgabe	Datum	Seite
Institutionelles Schutzkonzept	Petra Zeleznik Claudia Albrecht	Claudia Kremers- Pomp	Jeroen Houben	Nr. 1	04.05.2023	22 von 30

Gewalt

Gewalt hat viele Gesichter. Sie kann verletzen und töten, sie kann beleidigen und ausgrenzen. Gewalt kann durch Tun - also durch Beißen, Kratzen und Schlagen - aber auch durch Worte geschehen. Gewalt kann sich gegen Menschen, aber auch gegen Tiere oder Sachen richten. Gewalt geschieht nicht zufällig. Diejenigen, die Gewalt anwenden, tun dies absichtlich und wollen damit ein bestimmtes Ziel erreichen. Für den, der Gewalt erleiden muss, ist Gewalt immer sehr schmerzhaft, nicht nur, weil sie körperlich weh tut, sondern weil dabei auch die Seele verletzt wird. Deshalb darf Gewalt nicht geduldet werden. Es ist manchmal nicht ganz klar, was als Gewalt zu bezeichnen ist und was nicht. Menschen empfinden unterschiedlich und was für manche bereits gewalttätig ist, ist für andere noch keine Gewalt. Deshalb ist es wichtig, sich klar zu machen, wo für sich selbst und wo für andere Gewalt beginnt. Viele Menschen, die Gewalt anwenden, wollen die Schuld abwälzen und verharmlosen die Gewalt. Sie sagen Dinge wie:

- "Ich habe mich nur gewehrt, der andere hat angefangen."
- "Das hat sich einfach so ergeben, ich wollte gar nichts machen."
- "Mit dem kann man ja nicht reden, der hört nie zu, der versteht nur, wenn ich ihn schlage."

Es gibt jedoch auch Menschen, die selbst über sich erschrocken sind, dass sie Gewalt angewendet haben. Deshalb ist es wichtig, nicht nur zwischen Täter und Opfer zu unterscheiden. Das führt leicht dazu, eine Person als die Schuldige zu verurteilen und dem anderen allein Mitleid zu schenken. Wichtig ist, alle Beteiligten einzubeziehen und gemeinsam über das zu sprechen, was passiert ist.

Wirkung von Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewalt

Fachkräfte erleben ihre eigenen Grenzen sehr unterschiedlich: Was eine Fachkraft als Eingriff in die persönliche Autonomie wahrnimmt, ist für die andere ein alltägliches und akzeptables Ereignis. Die Grenzen zwischen Menschen werden sehr unterschiedlich und individuell wahrgenommen. Für diese individuelle Wahrnehmung sind die eigene Biografie, die eigene Deutung von Werten und Normen sowie die Reflexion der eigenen beruflichen Rolle und die pädagogische Haltung und Professionalität ursächlich. In der Regel lernen Menschen Achtung und Respekt vor anderen Menschen von frühester Kindheit an. Da Kinder sich am Verhalten und an der Haltung der Erwachsenen orien-

<i>Konzepte und Leitfäden</i>	Bearbeitung	Kontrolle	Freigabe	Ausgabe	Datum	Seite
<i>Institutionelles Schutzkonzept</i>	<i>Petra Zeleznik Claudia Albrecht</i>	<i>Claudia Kremers- Pomp</i>	<i>Jeroen Houben</i>	<i>Nr. 1</i>	04.05.2023	23 von 30

tieren, kommt den pädagogischen Fachkräften eine besondere Bedeutung als Rollen-
vorbild zu. Dieser Verantwortung müssen sich die pädagogischen Fachkräfte bewusst
sein. Jede Grenzüberschreitung wirkt sich auf das Beziehungssystem aus und sollte
daher besonders in Bezug auf Bindungen, Beziehungsgestaltung, Bildungsprozesse und
den Schutzauftrag gegenüber Kindern immer besonders im Blick behalten werden.
Darüber hinaus müssen sich die Fachkräfte ihres Einflusses auf die langfristigen Bil-
dungsbiografien der Kinder bewusst sein. Die während der KiTa-Zeit der Kinder ge-
machten Erfahrungen im Miteinander von Menschen sind sehr intensiv und wirken
weit über diese Zeit hinaus. Daraus folgt, dass das Bewusstsein dieser Wirksamkeit
stets Grundlage des pädagogischen Handelns der Fachkräfte sein muss.

<i>Konzepte und Leitfäden</i>	Bearbeitung	Kontrolle	Freigabe	Ausgabe	Datum	Seite
<i>Institutionelles Schutzkonzept</i>	<i>Petra Zeleznik Claudia Albrecht</i>	<i>Claudia Kremers- Pomp</i>	<i>Jeroen Houben</i>	<i>Nr. 1</i>	04.05.2023	24 von 30

Anlage 2: Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex (gemäß § 7 Abs. 3 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Aachen)

Name, Vorname _____

Anschrift _____

Einrichtung, Dienstort _____

Dienstbezeichnung bzw. ehrenamtliche Tätigkeit _____

Erklärung

Ich habe den Verhaltenskodex der oben angegebenen Einrichtung erhalten.

Die darin formulierten Verhaltensregeln habe ich aufmerksam zur Kenntnis genommen.

Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex gewissenhaft zu befolgen.

Ort und Datum

Unterschrift

<i>Konzepte und Leitfäden</i>	Bearbeitung	Kontrolle	Freigabe	Ausgabe	Datum	Seite
<i>Institutionelles Schutzkonzept</i>	<i>Petra Zeleznik Claudia Albrecht</i>	<i>Claudia Kremers- Pomp</i>	<i>Jeroen Houben</i>	<i>Nr. 1</i>	04.05.2023	25 von 30

Anlage 3: Formular zur Dokumentation der Einsichtnahme in das Erweiterte Führungszeugnis (EFZ)

Ich habe Einsicht in das Erweiterte Führungszeugnis genommen:

Name der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters: _____

Ausstellungsdatum des EFZ: _____

Datum der Einsichtnahme: _____

Es liegt kein Eintrag im Sinne des § 72a SGB VIII * vor.

Ich bestätige die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Ort und Datum

Unterschrift der für die Einsichtnahme zuständigen Person

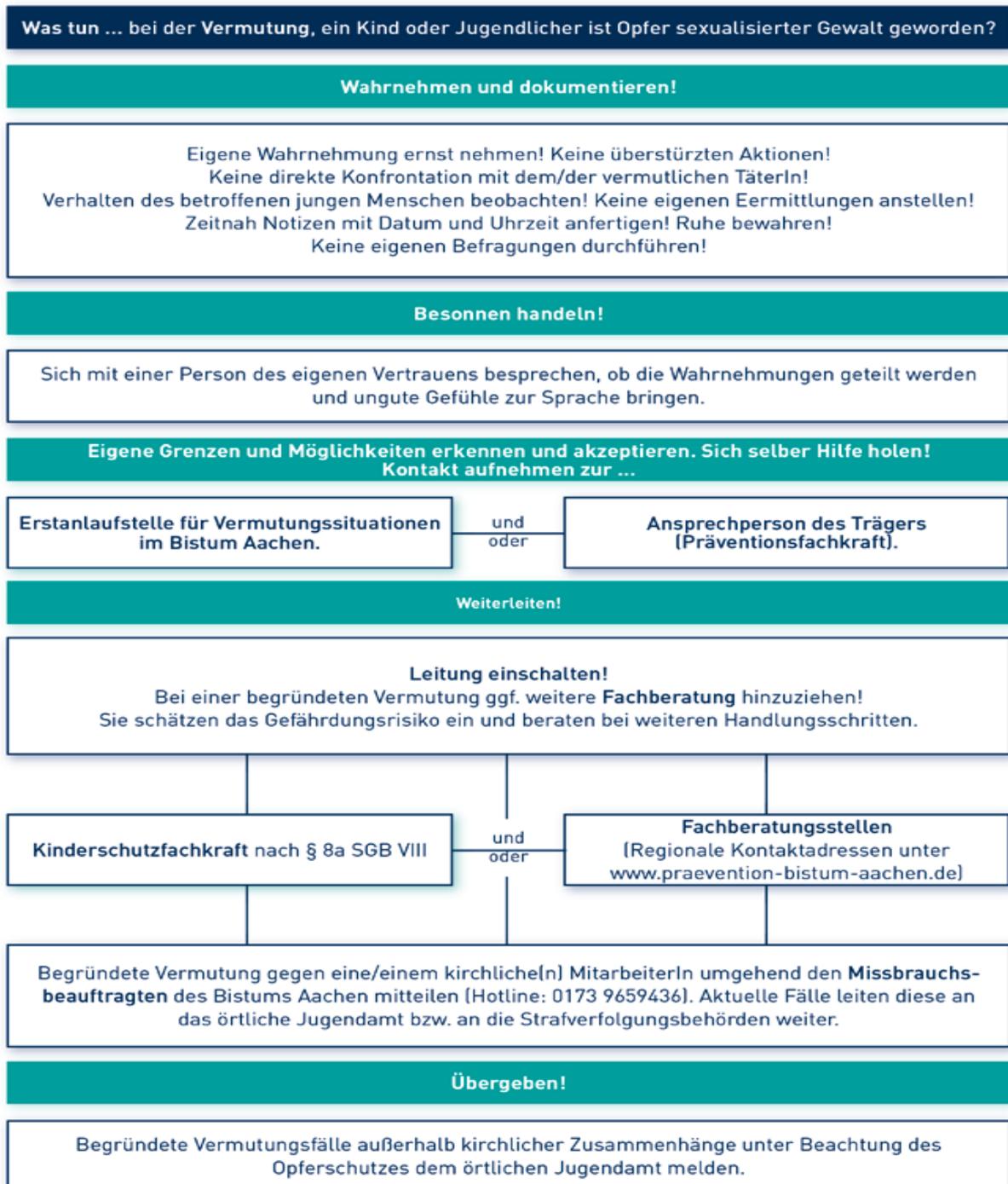
* in § 72a SGB VIII benannte Vorschriften (Stand 29.11.2016):

§§ 171, 174 - 174c, 176 - 180a, 181a, 182 - 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 - 233a,
234, 235 oder 236 StGB

<i>Konzepte und Leitfäden</i>	Bearbeitung	Kontrolle	Freigabe	Ausgabe	Datum	Seite
<i>Institutionelles Schutzkonzept</i>	<i>Petra Zeleznik Claudia Albrecht</i>	<i>Claudia Kremers- Pomp</i>	<i>Jeroen Houben</i>	<i>Nr. 1</i>	04.05.2023	26 von 30

Anlage 4: Handlungsleitfaden 1: Was tun ... bei der Vermutung, ein Kind oder Jugendlicher ist Opfer sexualisierter Gewalt geworden?

Handlungsleitfaden 1



Konzepte und Leitfäden	Bearbeitung	Kontrolle	Freigabe	Ausgabe	Datum	Seite
Institutionelles Schutzkonzept	Petra Zeleznik Claudia Albrecht	Claudia Kremers-Pomp	Jeroen Houben	Nr. 1	04.05.2023	27 von 30

Anlage 5: Handlungsleitfaden 2: Was tun... wenn eine/e Minderjährige/r von sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung berichtet?

Handlungsleitfaden 2

Was tun ... wenn eine/ein Minderjährige(r) von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung berichtet?

Wahrnehmen und dokumentieren!

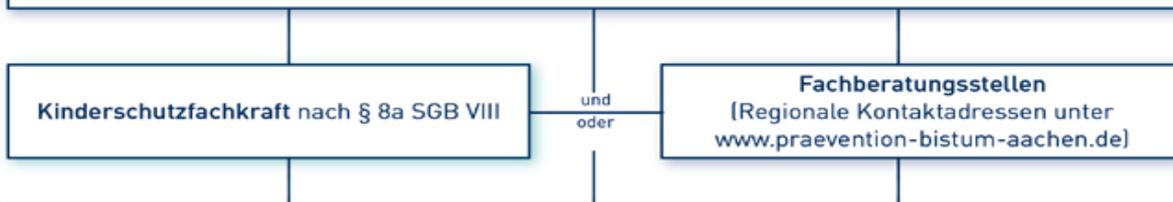
Zuhören, Glauben schenken und Ruhe bewahren! Gespräch(e), Fakten und Situation(en) dokumentieren!
 Den jungen Menschen ermutigen, sich anzuvertrauen! Keine überstürzten Aktionen!
 Auch Berichte über kleinere Grenzverletzungen ernst nehmen!
 Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist!
 Keine „Warum“-Fragen verwenden – sie lösen leicht Schuldgefühle aus.
 Besser sind „Als ob“-Formulierungen: „Du wirkst auf mich, als ob ...“!
 Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren!
 Keine logischen Erklärungen einfordern!
 Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen:
 „Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“
 Keinen Druck ausüben, auch keinen Lösungsdruck!
 Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache
 unternommen wird: „Ich entscheide nicht über deinen Kopf!“.
 Aber auch erklären: „Ich werde mir Rat und Hilfe holen!“
 Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben!
 Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind! Keine Informationen an den/die potentielle(n) TäterIn!
 Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne altersgemäße Einbeziehung des jungen Menschen!

Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Sich selber Hilfe holen! Kontakt aufnehmen zur ...



Weiterleiten!

Leitung einschalten!
 Bei einer begründeten Vermutung ggf. weitere **Fachberatung** hinzuziehen!
 Sie schätzen das Gefährdungsrisiko ein und beraten bei weiteren Handlungsschritten.



Begründete Vermutung gegen eine/einem kirchliche(n) MitarbeiterIn umgehend den **Missbrauchsbeauftragten** des Bistums Aachen mitteilen (Hotline: 0173 9659436). Aktuelle Fälle leiten diese an das örtliche Jugendamt bzw. an die Strafverfolgungsbehörden weiter.

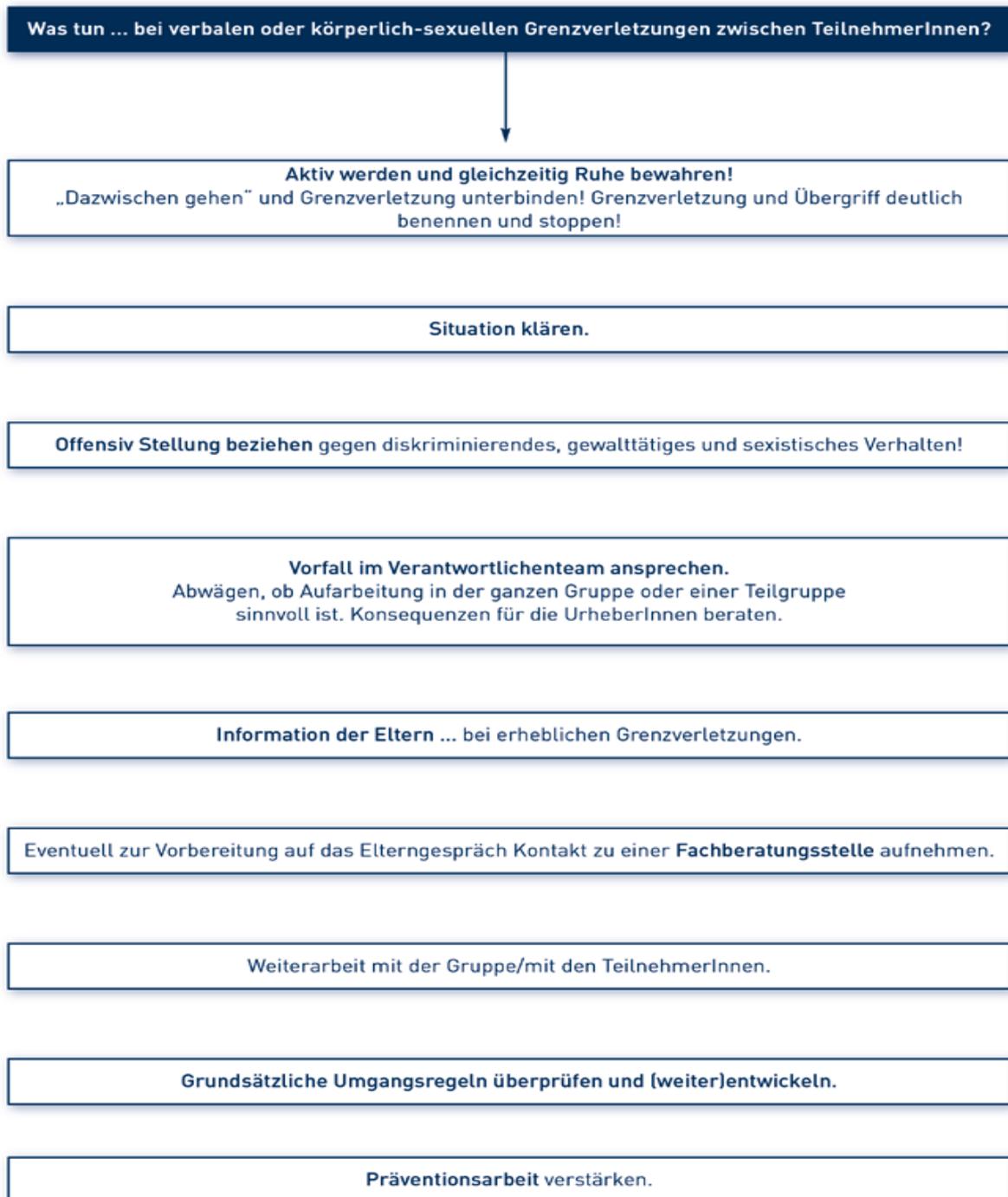
Übergeben!

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden.

Konzepte und Leitfäden	Bearbeitung	Kontrolle	Freigabe	Ausgabe	Datum	Seite
Institutionelles Schutzkonzept	Petra Zeleznik Claudia Albrecht	Claudia Kremers- Pomp	Jeroen Houben	Nr. 1	04.05.2023	28 von 30

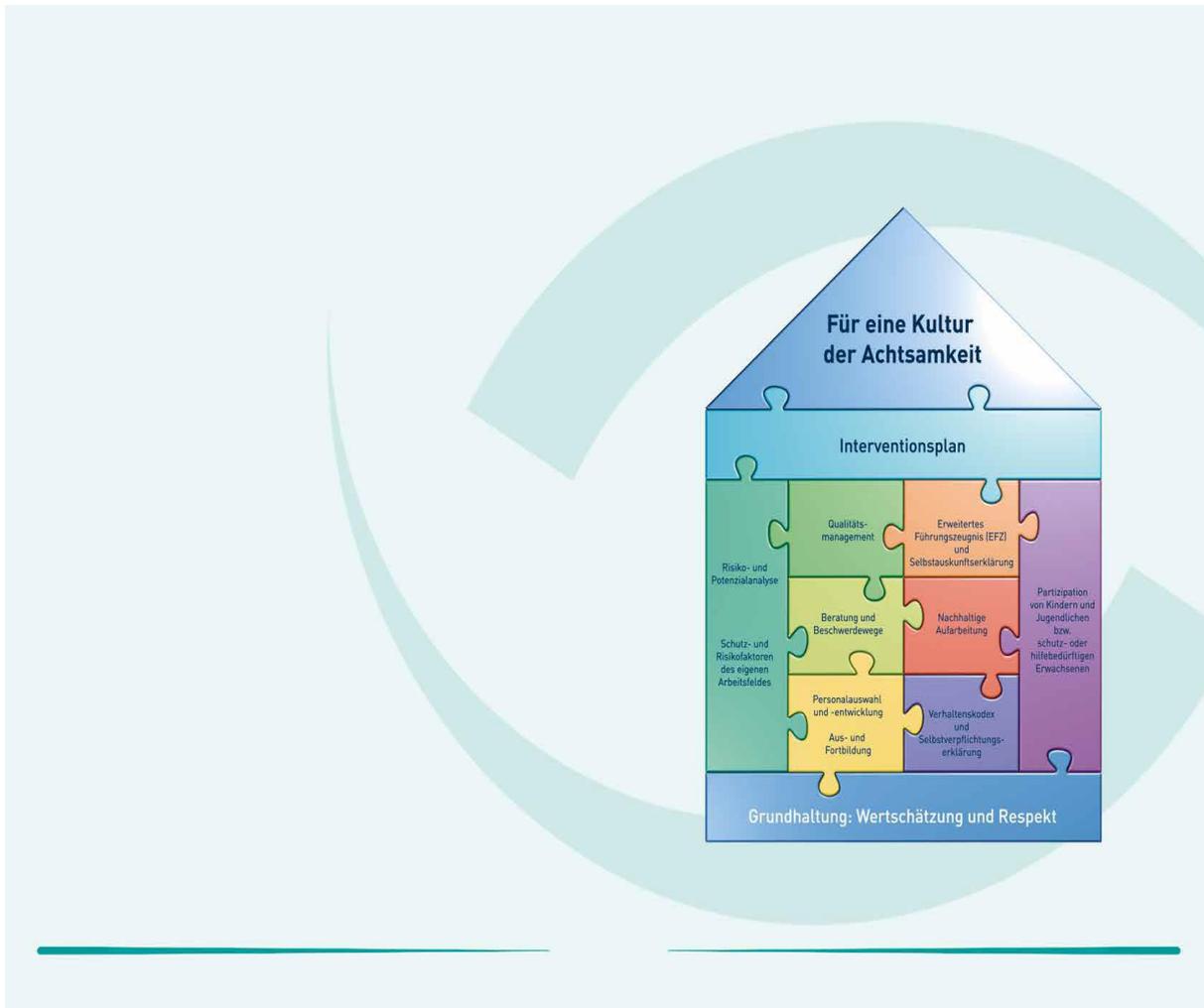
Anlage 6: Handlungsleitfaden 3: Was tun... bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Teilnehmer/-innen?

Handlungsleitfaden 3



Konzepte und Leitfäden	Bearbeitung	Kontrolle	Freigabe	Ausgabe	Datum	Seite
Institutionelles Schutzkonzept	Petra Zeleznik Claudia Albrecht	Claudia Kremers- Pomp	Jeroen Houben	Nr.1	04.05.2023	29 von 30

Anlage 7: Abbildung „Für eine Kultur der Achtsamkeit“



Quelle: prävention im bistum aachen, S. 4

Konzepte und Leitfäden	Bearbeitung	Kontrolle	Freigabe	Ausgabe	Datum	Seite
Institutionelles Schutzkonzept	Petra Zeleznik Claudia Albrecht	Claudia Kremers-Pomp	Jeroen Houben	Nr. 1	04.05.2023	30 von 30